

Ausschnitt aus dem Erbbaurechtsvertrag zwischen der Gemeinde
Kreuzau und der Freizeitbad Kreuzau GmbH vom 21.12.1999

§ 20 Sicherung des Schul-, Kindergarten und Vereinssports

Dem Erbbauberechtigten ist bekannt, daß die Gemeinde Kreuzau das vorhandene Sportbecken auch für den Schul-, Kindergarten- und Vereinssport zur Verfügung gestellt hat, und zwar gemäß der als Anlage III zu dieser Urkunde genommenen Aufstellung.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich, den Schul-, Kindergarten- und Vereinssport im bisherigen Umfang, insbesondere zu den aus der als Anlage III zu dieser Urkunde genommenen Aufstellung ersichtlichen bisherigen Zeiten und zu den dort genannten Konditionen, dauerhaft zu dulden bzw. zu gewährleisten, daß die Fortführung des Schul-, Kindergarten- und Vereinssports im bisherigen Umfang, insbesondere zu den angegebenen Zeiten und bisherigen Konditionen, dauerhaft sichergestellt ist.

Veränderungen, insbesondere Preisveränderungen, sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Kreuzau möglich, wobei Preisveränderungen voraussetzen, daß sich der Preisindex von Nordrhein-Westfalen für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen Basis 1991 = 100 gegenüber dem heutigen Stande bzw. dem Stande im Zeitpunkt der letzten Festsetzung um mehr als zehn vom Hundert erhöht oder ermäßigt hat.

Die vorausgesetzte Änderung des Lebenshaltungsindex ist lediglich Voraussetzung und nicht bereits maßgebend für die Höhe der neu festzusetzenden Preise; jedoch werden die Beteiligten grundsätzlich versuchen, sich von Fall zu Fall auf eine Anpassung der Preise im gleichen Prozentsatz zu einigen, wie sich der maßgebende Index geändert hat.

Die vorstehende Wertsicherungsvereinbarung hat demnach nur schuldrechtliche Bedeutung.

Einigen sich die Beteiligten jedoch nicht über die Höhe der neu festzusetzenden Preise, so soll ein vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Aachen bestellter vereidigter Sachverständiger als Schiedsgutachter die Preise nach billigem Ermessen jeweils neu festsetzen.

Dieser Sachverständige soll bei seinem Gutachten vor allem Veränderungen der wesentlichen Betriebskosten, die im Zusammenhang mit Freizeitbädern üblicherweise anfallen, wie z.B. Energie-, Wasser-, Entwässerungs-Lohn- bzw. Gehaltskosten, Kosten für Versicherungen und Grundsteuer, berücksichtigen. Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Beteiligten im Verhältnis ihres Unterliegens bzw. Obsiegens.

Sollte das Land Nordrhein-Westfalen diesen oder einen entsprechenden Lebenshaltungsindex nicht oder nicht mehr festsetzen, so soll der entsprechende Bundeslebenshaltungsindex (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden) an die Stelle des genannten Lebenshaltungsindex für Nordrhein-Westfalen treten.

Werden wegen der Umstellung des Index auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so verbleibt es für den Änderungsanspruch zunächst bei den Indexzahlen der alten Indexreihe bis einschließlich dem auf die Veröffentlichung der neuen Indexreihe folgenden Monat. Vom Ersten des auf die Veröffentlichung der neuen Indexreihe folgenden übernächsten Monats ist Voraussetzung für den Änderungsanspruch die neue Indexreihe.